



aok.de/arbeitgeber

AOK-Gehaltsrechner - Ihre Berechnung für 2020

Ihre Angaben

Ihre zuständige AOK	AOK Bayern
Berechnungsmonat	Oktober
Lohnsteuerklasse	I
Kirchensteuer	Nein
Beschäftigungsort	Bayern
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung	Ja
Beschäftigung in der Berufsausbildung	Nein
Übergangsbereichsregelung anwenden	Ja
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	735,07 €

Arbeitnehmer

	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	800,00 €	9.600,00 €
Lohnsteuer	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Steuern gesamt	0,00 €	0,00 €
Rentenversicherung	62,32 €	747,88 €
Arbeitslosenversicherung	8,04 €	96,50 €
Krankenversicherung	48,92 €	587,04 €
Zusatzbeitrag	3,68 €	44,22 €
Pflegeversicherung	12,06 €	144,69 €
Sozialabgaben	135,02 €	1.620,33 €
Nettogehalt	664,98 €	7.979,67 €

AOK – Gesundheit in besten Händen.

Aktuelles Berechnungsdatum: 26.10.2020 | Programmversion: 20.1.3 | Seite 1 / 2

Der AOK-Gehaltsrechner dient zur Orientierung.
 Er ersetzt keinesfalls ein komplettes Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm.
 Die Ergebnisse stellen keine Auskunft über Ihre Steuerschuld und Sozialversicherungsbeiträge dar.
 Alle Angaben ohne Gewähr.



aok.de/arbeitgeber

Arbeitgeber	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	800,00 €	9.600,00 €
Rentenversicherung	74,40 €	892,80 €
Arbeitslosenversicherung	9,60 €	115,20 €
Krankenversicherung	58,40 €	700,80 €
Zusatzbeitrag	4,40 €	52,80 €
Pflegeversicherung	12,20 €	146,40 €
Sozialabgaben	159,00 €	1.908,00 €
Arbeitgeberbelastung	959,00 €	11.508,00 €
Sozialabgaben gesamt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Monat*	Jahr*
Rentenversicherung	136,72 €	1.640,68 €
Arbeitslosenversicherung	17,64 €	211,70 €
Krankenversicherung	107,32 €	1.287,84 €
Zusatzbeitrag	8,08 €	97,02 €
Pflegeversicherung	24,26 €	291,09 €
Summe	294,02 €	3.528,33 €

* Monats- und Jahreswerte werden separat berechnet. Hierdurch kann es beim direkten Vergleich der Monats- und Jahreswerte zu Differenzen kommen.

Informationen zur Übergangsbereichsregelung

Bitte beachten Sie, dass von den besonderen Regelungen zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich die zur Berufsausbildung Beschäftigten, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen ausgenommen sind. Gleiches gilt auch für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst.

Die Regelungen des Übergangsbereichs sind nicht anwendbar für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Übergangsbereichs lag. Das bei Kurzarbeit tatsächlich anfallende Arbeitsentgelt (Istentgelt) ist nur dann nach den Regelungen des Übergangsbereichs abzurechnen, wenn das vorherige Arbeitsentgelt ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Anders als in der bisherigen Gleitzone erfassen die Regelungen des Übergangsbereichs ab 1.7.2019 auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt aufgrund Altersteilzeitarbeit oder flexibler Arbeitszeiten im Rahmen von Wertguthabvereinbarungen abgesenkt wurde, auch wenn das vorherige Vollzeitentgelt außerhalb des Übergangsbereichs lag.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV.
 Rundschreiben (PDF-Datei, 271 KB) vom 21.3.2019:
https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/v/Fachthemen/Rundschreiben/2019/rds_20190321-BeschUebergang.pdf

AOK – Gesundheit in besten Händen.

Der AOK-Gehaltsrechner dient zur Orientierung. Er ersetzt keinesfalls ein komplettes Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm. Die Ergebnisse stellen keine Auskunft über Ihre Steuerschuld und Sozialversicherungsbeiträge dar. Alle Angaben ohne Gewähr.